

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Plangenehmigungsgesuch Energie
Publikationsdatum: KABVS 31.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 31.08.2027
Meldungsnummer: BA-VS20-0000000341

Publizierende Stelle

Canton du Valais - Service de l'énergie et des forces hydrauliques, Kanton Wallis - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue de la Gare 20, 1950 Sion

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen – Unterwerk L02 und 65 kV-Kabel, Lalden

Projekttitle

Unterwerk L02 und 65 kV-Kabel

Gesuchstellende Partei

BKW Energie AG
CHE-103.258.498
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

Inhalt der Bekanntmachung

S-0078528.8

Unterwerk L02

- Erweiterungsneubau auf den Parzellen 72/1476 in der Gemeinde Lalden

Koordinaten: 2634802 / 1127787

L-2646422.1

65 kV-Kabel zwischen den Unterwerken I07 und L02

- Neuverlegung mit Grabarbeiten auf den Parzellen 72/1476 in der Gemeinde Lalden

Koordinaten: 2634799 / 1127787 nach 2634174 / 1127686

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Galgenfeldweg 18, 3326 Krauchthol, im Namen der Lonza AG, Lonzastrasse, 3930 Visp die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Standort

3931 Lalden

Verantwortliche Organisationseinheit

Departement für Finanzen und Energie

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesuchsunterlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und können während der Auflagedauer bei der betroffenen Gemeinde eingesehen werden. Zudem

besteht die Möglichkeit, sie nach vorgängiger Terminvereinbarung beim zuständigen Departement für Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft (Tel. 027/606.31.00, Av. de la Gare 20, Sitten), einzusehen oder elektronisch herunterzuladen:

<https://esti-consultation.ch/pub/7725/51eb3aad24>

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegewilligung(en):

- Ausnahmegewilligung betreffend nichtionisierende Strahlung im Sinne von Ziffern 15 Abs. 2 / 25 Abs. 2 / 35 Abs. 2 des Anhangs 1 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021)

Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen**

Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,

Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch

eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den

elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten

elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die

elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]).

Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutznießungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutznießungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Frist

31.08.2026 – 29.09.2026